

Nachrichten



TOP-Thema:
Rückstellungen für Bonuspunkte:
Neue Passivierungsverpflichtung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2023 gekommen sind. Die Januar-Ausgabe eröffnen wir mit dem ersten Teil eines umfassenden Beitrags über die **Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen**. Schwerpunkt sind dabei die ertragsteuerlichen Neuregelungen, die Ende Dezember mit dem Jahressteuergesetz 2022 mit Wirkung ab 1.1.2022 verabschiedet wurden. In dem folgenden Beitrag geht es um die ebenfalls sehr kurzfristig eingeführte Regelung zur **Abschöpfung von Zufallsgewinnen auf Stromerlöse** von Erzeugern, die EEG-Anlagen betreiben. Diese Abschöpfung ist fiskalisch nachvollziehbar, weil sie der Gegenfinanzierung der Entlastung von den hohen Strompreisen für Bürger und Unternehmen dienen soll. Sowohl bei den Neuregelungen zu den Photovoltaik-Anlagen als auch der Zufallsgewinnabschöpfung bleiben viele Fragen offen – wie so oft bei kurzfristigen Gesetzesänderungen.

Das Top-Thema dieser Ausgabe kommt aus der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen. Der Beitrag hat hohe Relevanz für die Praxis, weil künftig nach neuer BFH-Rechtsprechung immer dann gewinnmindernd eine Rückstellung gebildet werden kann, wenn bei einem Kundenbindungsprogramm der Kunde ein Guthaben in Euro erwirbt, das bei zukünftigen Umsätzen unbeschränkt verrechnet werden kann. In dem zugrundeliegenden Verfahren haben PKF-Experten aus Würzburg einen Mandan-

ten erfolgreich vor dem BFH gegen die Finanzverwaltung – einschließlich des beigetretenen Bundesministeriums der Finanzen – vertreten und für eine Änderung der **handels- und steuerbilanziellen Auffassung zur Passivierungsverpflichtung für Bonuspunkte** gesorgt.

In der Rubrik Recht berichten wir über ein Thema, das in unserer mehr und mehr digitalisierten Welt zunehmende Relevanz bei Todesfällen erhält: Wir haben aufgearbeitet, wie der **Nachlass von persönlichen digitalen Daten**, insbesondere in den Sozialen Medien, geregelt werden kann.

Im letzten Jahr haben wir die PKF-Nachrichten mit Impressionen aus deutschen Städten mit PKF-Standorten illustriert. Dieses Jahr besuchen wir Orte, an denen PKF-Meetings stattfinden, um die internationale Zusammenarbeit im den Bereichen Prüfung, Steuern und Beratung weiter zum Wohl unserer Mandanten zu stärken. Wir starten mit Madrid, wo im vergangenen November das internationale Tax & Legal Meeting stattgefunden hat.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

Ihr Team von PKF



Statue auf dem Puerta del Sol: Bär und Erdbeerbaum aus dem Wappen von Madrid

Titelfoto: Diego-Velazquéz-Denkmal vor dem Prado

TOP-Thema

Rückstellungen für Bonuspunkte: Neue Passivierungsverpflichtung

Inhalt

Steuern

Neuregelung der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen – Teil I: Ertragsteuerliche Behandlung 4

Einführung einer Zufallsgewinnabschöpfung für mit erneuerbaren Energien erzeugte Strommengen 6

Rechnungslegung & Finanzen

Rückstellungen für Bonuspunkte: Neue Passivierungsverpflichtung für viele Unternehmen 8

Recht

Der digitale Nachlass – Was geschieht mit den Daten nach dem Tod? 10

Kurz notiert

Steuerfreier Immobilienverkauf: Unentbehrlichkeit der Selbstnutzung im Verkaufsjahr 12

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags zur Anerkennung einer Organschaft 12

Arbeitgeber müssen nur angeordnete oder gebilligte Überstunden vergüten 13

Händler-Garantiezusagen: Versicherungssteuerrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung 14

Sozialversicherung: Wichtige Grenzwerte 2023 14

STEUERN

StBin Anna Karin Spångberg Zepezauer

Neuregelung der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen – Teil I: Ertragsteuerliche Behandlung

Seit dem 1.1.2022 müssen in einigen Bundesländern auf allen neuen Nicht-Wohngebäuden wie Firmendächern oder Hallen Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Durch die nachhaltig ansteigenden Energiekosten wird diese Entwicklung noch zusätzlich forciert. Neben laufenden ertrag- und umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen ergeben sich vermehrt Gestaltungsfragen im Hinblick auf Erwerb, Betrieb und Veräußerung. Im ersten Teil dieses Beitrags stellen wir ausgehend von der grundsätzlichen steuerlichen Einordnung die ertragsteuerlichen Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2022 dar. In der Februar-Ausgabe werden dann insbesondere die neuen Bestimmungen zur Umsatzsteuer folgen.

1. Bisherige grundsätzliche Einordnung

(1) Ertragsteuer: Im Regelfall wird der mit einer Photovoltaik (PV)-Anlage erzeugte Strom ganz oder teilweise an den Netzbetreiber verkauft. Dieses wirtschaftliche Handeln stellt steuerrechtlich einen Gewerbebetrieb dar. Die Finanzverwaltung räumte bis 2021 den Betreibern kleinerer PV-Anlagen auf Antrag einen Verzicht auf die ertragsteuerliche Erfassung ein.

(2) Umsatzsteuer: Wer eine PV-Anlage betreibt, wird regelmäßig umsatzsteuerlich zum Unternehmer. Dies galt bisher auch für Hausbesitzer, die ihr Haus selbst bewohnen und sonst keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgehen, sofern der erzeugte Strom regelmäßig ganz oder teilweise in das öffentliche Netz eingespeist wird.

(3) Gewerbesteuer: Ab 2019 wurde gesetzlich geregelt, dass kleinere Anlagen von der Gewerbesteuer bis 10 kWp befreit sein können. Sofern Gewerbesteuer anfällt, kann diese weitgehend durch Anrechnung auf die Einkommensteuer ausgeglichen werden.

Mit dem Jahreswechsel ist es nun in allen Bereichen zu sehr grundsätzlichen Neuerungen gekommen, die hier nachfolgend unter Abschn. 2 hinsichtlich der ertragsteuerlichen Wirkungen und dann in Teil II im nächsten Heft insbesondere zur umsatzsteuerlichen Behandlung vorgestellt werden.

2. Ertragsteuerliche Änderungen

Das in 2022 abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren endete mit einer besonderen Überraschung: Ertragsteuerlich wurde mit dem JStG 2022 eine steuerbefreiende Vorschrift mit Wirkung schon ab dem 1.1.2022 eingefügt.

2.1 Steuerbefreiung mit Leistungsgrenzen

Bei der Einkommensteuer wurde innerhalb eines definierten Rahmens eine zwingende Steuerbefreiung vorgesehen; es gibt also insoweit kein Wahlrecht mehr. Die Grenzlinie für die zulässige Größe der Anlagen ist nun gesetzlich klar definiert; es kommt auf die Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister an. Diese mit dem JStG 2022 in Kraft gesetzten Änderungen bei der Einkommensteuer gelten rückwirkend ab dem 1.1.2022 bzw. gelten für alle Anlagen, die ab dem 1.1.2022 geliefert und installiert worden sind.

Gesetzlich vorgeschrieben ist nun, dass Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf **Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden** mit einer Leistung von bis zu 30 kWp (peak) steuerfrei sind. Für PV-Anlagen auf **überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden** gilt diese gesetzliche Verankerung einer Einkommensteuerbefreiung bei einer Leistung von bis zu 15 kWp (peak). In der endgültigen Fassung sind **Mischgebäude**, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, umfasst: Immobilienbesitzer mit der Konstellation 51% gewerbliche Nutzung und 49% Wohnnutzung sind also ebenfalls befreit.

Die Steuerbefreiung ist im Falle mehrerer Anlagen begrenzt auf 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Hinweis: Durch die Multiplikation mit der Zahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten werden nun auch große Anlagen aus der Besteuerung herausgenommen.

2.2 Vorschriften zur Zusammenrechnung

Für die Prüfung der neuen 30 kWp-Grenze ist keine Zusam-

menrechnung mehrerer Anlagen mehr vorzunehmen, abzustellen ist also auf die einzelne Anlage. Dies gilt grundsätzlich auch für die Multiplikationsgrenze (z.B. zwei 3-Familienhäuser: jeweils $3 \times 15 \text{ kWp} = 45 \text{ kWp}$ je Objekt zulässig).

Eine Zusammenrechnung muss allerdings für die geplante Höchstgrenze von 100 kWp erfolgen; diese Grenze gilt für alle Anlagen eines Steuerpflichtigen oder einer Mitunternehmerschaft gemeinsam. Liegt die Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister der Anlagen eines Steuerpflichtigen also insgesamt über 100 kWp, greift die Steuerbefreiung für keine der Anlagen ein.

Die Zusammenrechnung kann nur erfolgen, wenn es sich um den identischen Rechtsträger handelt. Es darf also z.B. keine Zusammenrechnung der Anlagen zusammenveranlagter Ehegatten erfolgen und auch nicht, wenn eine Anlage von einer Einzelperson betrieben wird und weitere Anlagen in Personengesellschaften (GbR) mit anderen Personen.

Hinweis: Ebenso erfolgt keine Zusammenrechnung, wenn mehrere Mitunternehmerschaften vorliegen, die u.E. auch beteiligungsidentisch sein können.

2.3 Irrelevanz der Verwendung

Die beschriebene Steuerbefreiung gilt unabhängig von

der Verwendung des erzeugten Stroms. Damit sind Einnahmen auch dann steuerfrei, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.

2.4 Betrieb mit nur steuerfreien Einnahmen

Werden in einem Betrieb ausschließlich steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten PV-Anlagen erzielt, ist kein Gewinn mehr zu ermitteln. Korrespondierend greift das Verbot für den Abzug von Betriebsausgaben.

2.5 Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von PV-Anlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können auch vermögensverwaltende Personengesellschaften künftig auf ihren Mietobjekten PV-Anlagen von bis zu 15 kWp je Wohn- und Gewerbeinheit (max. 100 kWp) installieren und ihre Mieter mit selbst produziertem Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.



Calle de Alcalá und Gran Vía in Madrid

StB Lukas Bien

Einführung einer Zufallsgewinnabschöpfung für mit erneuerbaren Energien erzeugte Strommengen

Der Ukrainekrieg hat zu enormen Verwerfungen an den europäischen Energiemärkten geführt. Dabei profitieren einige Unternehmen von den hohen Preisen für Strom und erwirtschaften sog. Zufallsgewinne. Andererseits sind viele Bürger und Unternehmen durch die hohen Preise belastet und werden kompensierend vom Staat unterstützt. Zur Gegenfinanzierung der staatlichen Entlastungspakete wurde durch die Bundesregierung im Rahmen der sog. Strompreisbremse eine vorerst zeitlich begrenzte Abschöpfung von Zufallsgewinnen beschlossen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen knüpft an die mit einer Stromerzeugungsanlage erzeugten Strommengen an. Die Neuregelung wurde am 16.12.2022 durch den Bundesrat als Bestandteil des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) verabschiedet. In den Anwendungsbereich der Zufallsgewinnabschöpfung i.S. des StromPBG fallen in Bezug auf Strom aus Erneuerbare-Energien-(EE)-Anlagen:

» Strommengen, die nach dem 30.11. 2022 und vor dem 1.7.2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden, und

» Sicherungsgeschäfte, die nach dem 30.11.2022 und vor dem 1.7.2023 im Bundesgebiet ganz oder teilweise erfüllt werden mussten (diese werden im Folgenden aus Komplexitätsgründen ausgeklammert).

Eine Verlängerung dieser Anwendungszeiträume ist bis längstens 30.4.2024 möglich (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 StromPBG); eine diesbezügliche politische Entscheidung muss jedoch bis spätestens zum 31.5.2023 getroffen werden.

Den Anwendungsbereich eingrenzend ist vorgesehen, dass die Stromerzeugungsanlage über eine elektrische Nennleistung von mehr als 1 MW-Leistung verfügen muss und dass die jeweiligen Erzeugungsmengen im Rahmen eines der verschiedenen Direktvermarktungs- oder Marktprämienmodelle nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) gehandelt werden. Auf die Art der Stromerzeugung (d.h. erneuerbare Energien in Form von Solar oder Wind bzw. im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung/BHKW) kommt es an dieser Stelle nicht an.

Hinweis: Von der Zufallsgewinnabschöpfung nicht betroffen sind nach den jeweiligen Festvergütungen des



Palacio Real, der Königliche Palast in Madrid



Parque Retiro mit dem Denkmal von Alfonso XII

EEG geförderte Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen, die innerhalb eines Monats den Strom ganz oder überwiegend auf der Basis von leichtem Heizöl, Steinkohle, Erdgas und weiteren Gasen erzeugen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StromPBG).

2. Bemessung der Abschöpfung

Abschöpfungsbeträge sind 90% der Überschusserlöse. Die abzuschöpfenden Beiträge sind erstmals für den Abrechnungszeitraum 1.12.2022 – 31.3.2023 zum 15. Kalendertag des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden fünften Monats (d.h. erstmals zum 15.8.2023) an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlen. Ab dem 1.4.2023 gilt das jeweilige Quartal als Abrechnungszeitraum.

Da üblicherweise die überwiegende Anzahl der fraglichen Strommengen über den Terminmarkt veräußert werden, wurde durch den Gesetzgeber die Ermittlung des Abschöpfungsbetrags im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens wie folgt vorgesehen:

(1) Die sog. „Referenzerlöse“ sind auf der Basis der stündlichen Strompreise zu ermitteln. Hiervon werden die um einen Sicherheitszuschlag modifizierten Referenzkosten der eingespeisten Strommenge abgezogen. Dadurch wird eine rechnerische Berücksichtigung des zu erwartenden Standardgewinns sichergestellt. Als Zwischenergebnis verbleibt ein rechnerischer Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser unter (1) ermittelte rechnerische Abschöpfungsbetrag

kann durch den Anlagenbetreiber um mögliche Ergebnisse aus Termingeschäften bzw. sonstigen langfristigen Verträgen reduziert werden (diese Möglichkeit dürfte in der Praxis im Hinblick auf die gestiegenen Strompreise mehrheitlich so genutzt werden). Zukünftig ist eine neutralisierende oder gar erhöhende Auswirkung der Terminmarktkorrektur auf den Abschöpfungsbetrag denkbar.

Bei Erzeugungsanlagen aus Wind oder Photovoltaik ist statt der stündlichen Strompreise abweichend der technologiespezifische Monatsmarktwert als Ausgangspunkt für die Berechnung anzuwenden. Diese Besonderheit dient der Vermeidung möglicher Fehlanreize für Wind- und PV-Anlagenbetreiber und lässt in Zeiten niedriger Strompreise erwarten, den Abschöpfungsbetrag auf einen niedrigeren Wert reduzieren zu können.

Hinweis

Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe war die Meinungsbildung zur Abbildung dieser Sachverhalte innerhalb der Bilanz und GuV von Betreibern der Stromerzeugungsanlagen in der Fachdiskussion noch nicht abgeschlossen. Ebenso liegen derzeit noch keine weitergehenden Informationen zur monetären Abwicklung der Zufallsgewinnabschöpfung gegenüber den zuständigen Netzbetreibern (siehe § 14 Abs. 1 StromPBG) vor.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

StB Dr. Dirk Altenbeck

Rückstellungen für Bonuspunkte: Neue Passivierungsverpflichtung für viele Unternehmen

Eine Vielzahl von Unternehmen – auch kleinere wie Apotheken oder Bäckereien – nutzt Bonuspunkte- oder Treuekartensysteme, um die Kundenbindung zu stärken und Anreize für zukünftige Käufe zu schaffen. Ein aktuelles BFH-Urteil vom 29.9.2022 führt nun in Abkehr von der bisher herrschenden handels- und steuerbilanziellen Auffassung in vielen Fällen zu einer Passivierungsverpflichtung.

1. Der zugrundeliegende Fall eines Kundenkartensystems

In dem von PKF geführten BFH-Verfahren (Az.: IV R 20/19) ging es um ein hochentwickeltes Kundenkartensystem eines Handelsunternehmens, das aber über den Einzelfall hinaus beispielhaft für viele andere vergleichbare Systeme steht. Das System wird wie folgt eingesetzt: Die Kunden treten schriftlich dem Kundenkartensystem bei. Bei jedem Einkauf werden dem Kunden individuell 3% bzw. 5% des getätigten Einkaufswerts als Bonuspunkte gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Bonuspunkte können bei späteren Einkäufen des Kunden verrechnet und in unbegrenzter Höhe als Zahlungsmittel eingesetzt werden, d.h. es ist beispielsweise auch eine ausschließliche Bezahlung mit zuvor gesammelten Bonuspunkten möglich. Eine Barauszahlung der gesammelten Bonuspunkte ist aber ausgeschlossen.

2. Kriterien der Rückstellungsbildung und ...

Der BFH konzentriert sich in seiner Urteilsbegründung zunächst auf die Kriterien der Rückstellungsbildung, da zum Bilanzstichtag das Vorliegen einer Verbindlichkeit noch dem Grunde nach ungewiss ist. Zwar besteht für das Unternehmen bereits die Verpflichtung, bei einem zukünftigen Wareneinkauf die gesammelten Bonuspunkte als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die eigentliche konkrete Anrechnungsverpflichtung setzt aber gerade erst den zukünftigen Erwerb voraus. Im bilanziellen Sinne ist deswegen eine Verpflichtung im rechtlichen Sinne noch nicht entstanden.

Allgemein gesehen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren, wenn eine Verbindlich-

keit nur der Höhe nach ungewiss ist oder eine Verbindlichkeit zwar (ggf. auch) dem Grunde nach ungewiss ist, ihr zukünftiges Entstehen aber hinreichend wahrscheinlich ist und ihre wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag liegt. Außerdem muss der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen können.

... ihre Anwendung auf den entschiedenen Sachverhalt

Im Urteils Sachverhalt geht es um eine solche dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeit. Die Kernfrage ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Verbindlichkeit – konkret: Liegt die wirtschaftliche Verursachung

- » vor dem Bilanzstichtag bei dem Warenumsatz, für den die Bonuspunkte gutgeschrieben werden, oder
- » nach dem Bilanzstichtag bei dem Warenumsatz, bei dem die gesammelten Bonuspunkte eingelöst werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH setzt eine wirtschaftliche Verursachung einer Verbindlichkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr voraus, dass die wirtschaftlich wesentlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und dass das Entstehen der Verbindlichkeit in der Zukunft nur noch von wirtschaftlich unwesentlichen Tatbestandsmerkmalen abhängt. Letztlich muss also der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung in der Vergangenheit liegen.

Der PKF-Meinung folgend – und damit entgegen der Auffassung des Finanzamts sowie des dem Verfahren beigetretenen BMF – sieht der BFH nun im Sinne einer Differenzierung seiner Rechtsprechung bei vergleichbar ausgestalteten Bonuspunkte- bzw. Kundenkartensystemen die wirtschaftliche Verursachung in der Vergangenheit. Der Erwerbsumsatz, für den die Bonuspunkte gewährt werden, ist nicht nur ursächlich für die Gewährung der Bonuspunkte als solches, sondern auch Maßstab für die Anzahl der gutzuschreibenden Bonuspunkte. Der Anrechnungsanspruch des Kundenkarteninhabers hängt also dem Grunde und der Höhe nach von dem Erwerbsumsatz ab, für den die Bonuspunkte gewährt werden. Hingegen wird der zukünftige Einlösungsumsatz,

bei dem die zuvor erworbenen Bonuspunkte verrechnet werden, vom BFH als wirtschaftlich unwesentliches Tatbestandsmerkmal angesehen, da er den Vorteil des Kundenkarteninhabers weder zur Entstehung bringt noch Einfluss auf dessen Höhe hat.

Hinweis: Die weiteren Rückstellungsvoraussetzungen der Wahrscheinlichkeit des Entstehens der Verbindlichkeit und des ernsthaften Rechnens mit einer Inanspruchnahme sind durch die nachweisbar gelebte Praxis eines solchen Bonuspunkte- oder Kundenkartensystems eindeutig gegeben und waren im Verfahren folglich auch nicht entscheidungserheblich.

3. Ansatz der Rückstellung ...

Immer dann, wenn bei einem Kundenbindungsprogramm der Kunde ein Verrechnungsguthaben erwirbt,

- » das bei einem Umsatz vor dem Bilanzstichtag entsteht und
- » dessen Höhe ebenfalls vollständig als Euro-Wert von diesem Umsatz bestimmt wird und

- » das bei zukünftigen Umsätzen des Kunden nach dem Bilanzstichtag unbeschränkt als Quasi-Zahlungsmittel verrechnet werden kann,

ist zukünftig verpflichtend eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Handels- und Steuerbilanzen zu passivieren. Eine nur prozentuale Ermäßigung des zukünftigen Umsatzes nach dem Bilanzstichtag ist nicht ausreichend, da dann auch die Höhe des zukünftigen Umsatzes die Höhe des Vorteils für den Kunden als Euro-Wert bestimmt.

... mit großer Breitenwirkung

Damit sind nicht nur alle dem Urteilssachverhalt vergleichbaren hochentwickelten Bonuspunkte- und Kundenkartensysteme von dieser neuen Rückstellungsverpflichtung umfasst, sondern nach hier vertretener Auffassung ist auch eine Vielzahl der einfachen Kundenkartensysteme betroffen, die grundsätzlich dem gleichen wirtschaftlichen Muster folgen.

Hinweis: Zu denken ist hier an die weitverbreiteten „Stempel“- oder „Klebe“-Karten, die beispielsweise von



Finanzdistrikt mit den Cuatro Torres

Bäckereien, Autowaschstraßen, espressobars oder Apotheken ausgegeben werden. Typischerweise werden hier bei jedem Umsatz Stempel oder Klebmarken auf eine Guthabekarte aufgebracht, wobei die Anzahl der Stempel oder Klebmarken von der Höhe des getätigten Umsatzes abhängt. Ist die Karte vollständig gefüllt, erhält der Kunde ein Brot, einen Espresso oder eine Autowäsche kostenlos oder es wird – so häufig bei Apotheken – ein bestimmter gesammelter Euro-Betrag als Quasi-Zahlungsmittel bei einem zukünftigen Umsatz verrechnet.

Auch bei diesen einfachen Systemen bestimmt ausschließlich der ursprüngliche Erwerbsumsatz die Entstehung und die Höhe des dem Kunden zustehenden Guthabens. Die Tatsache, dass hier kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, ist kein hinreichender Differenzierungsgrund zum Urteils Sachverhalt, da Verträge auch mündlich geschlossen werden können und zumindest eine

faktische Anrechnungs- bzw. Einlöseverpflichtung des die Guthabekarte ausgebenden Unternehmens besteht.

4. Bewertungsfragen

Bezüglich der Höhe der Rückstellung sind in allen Fällen nicht die vollen Euro-Werte aller ausgegebenen Bonuspunkte oder Guthabekarten anzusetzen, sondern nur die anlässlich der zukünftigen Einlösung entstehenden Vollkosten, da das ausgebende Unternehmen nur in dieser Höhe belastet ist. Es handelt sich wirtschaftlich um eine Sachleistungsverpflichtung, da die Barauszahlung ausgeschlossen ist.

Hinweis: Außerdem ist die Einlösewahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, d.h. es ist zusätzlich ein Abschlag in Höhe der Bonuspunkte oder Guthabekarten vorzunehmen, die voraussichtlich nicht eingelöst werden.

RECHT

RA/StB/Notar Herbert Buschkühle

Der digitale Nachlass – Was geschieht mit den Daten nach dem Tod?

Unser Leben verlagert sich immer mehr in den digitalen Bereich; Passwörter schützen dabei den Zugang zu persönlichen Diensten wie Onlinebanking oder sozialen Netzwerken. Die wenigsten Menschen haben jedoch ihren digitalen Nachlass geregelt. Die Erben sind in diesem Fall oft verzweifelt auf der Suche nach Konten, Zugangsdaten und Verträgen. Um sicherzustellen, dass keine unerwünschten Personen in den Besitz dieser sensiblen Daten geraten, müssen bereits zu Lebzeiten Vorkehrungen getroffen werden.

1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung des digitalen Nachlasses erfolgt nach dem allgemeinen Erbrecht, da insoweit kein „digitales Sondererbrecht“ existiert (vgl. grundlegend Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.7.2018, Az.: III ZR 183/17). Die digitalen Lebenssachverhalte werden daher an den bereits existierenden erbrechtlichen Vorschriften der analogen Welt gemessen.

Das Eigentum am physischen Speichermedium geht auf die Erben über, bei externen Daten treten die Erben in den Vertrag mit dem Diensteanbieter ein. Dies ist jedoch nicht

zulässig bei höchstpersönlichen Rechten bzw. Daten des Erblassers; Grund ist der fortwirkende Persönlichkeitsschutz als grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers.

2. Gestaltungsmöglichkeiten

Der digitale Nachlass kann also – in Anlehnung an die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften – durch eine Vorsorgevollmacht oder in einem Testament gestaltet werden. Es wird daher empfohlen, einen Notar hinzuzuziehen. Der Vollmachtgeber sollte hier auch eine Regelung über die Verwaltung des digitalen Nachlasses treffen. Dem entspricht eine Vollmacht nur für den digitalen Bereich. Der Vollmachtgeber kann sogar konkrete Anweisungen zum Umgang mit den Daten oder zu einem konkreten Nutzungsverhältnis erteilen.

Ebenso ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in einen Erbvertrag oder ein Testament möglich. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn man den Einblick bestimmter Personen in sensible Daten verhindern möchte. So kann z.B. ein Testamentsvollstrecker angewiesen werden, gewisse Daten zu löschen oder konkrete Vertragsverhältnisse ohne vorherige Einsicht zu kündigen.



Kathedrale Almudena und Palacio Real

Dabei ist zu beachten, dass sowohl das Testament als auch die Vollmacht handschriftlich verfasst, mit einem Datum versehen und unterschrieben sein müssen. Dass eine Vollmacht über den Tod hinaus geht, ist unabdingbar.

3. Regelungen durch Dritte

Teilweise gibt es bereits Regelungen durch die Internetanbieter (was aber nicht den Regelfall darstellt). So hat Google ein eigenes Tool entwickelt, mit dessen Hilfe Nutzer zu Lebzeiten festlegen können, wer auf ihre Daten zugreifen kann und zu welchem Zeitpunkt das Konto gelöscht werden soll. Nicht zu unterschätzen ist, wie umfangreich die Gestaltung des Nachlasses sein kann. Die Konten können je nach Nutzung u.a. eigene Fotos, Kalender, Videos (YouTube) oder auch Zahlungsinformationen umfassen. Facebook bietet die Möglichkeit an, ein Konto in den Gedenkzustand zu versetzen. Darüber hinaus kann ein Nachlasskontakt benannt werden, der sich um das Konto im Gedenkzustand kümmern soll. Alter-

nativ kann bestimmt werden, dass das Konto dauerhaft gelöscht werden soll. Überdies existieren Firmen, die den digitalen Nachlass zugunsten des Kunden verwalten. Derartige externe Anbieter zur Nachlassverwaltung haben allerdings den entscheidenden Nachteil, dass zum einen Kosten anfallen und andererseits Zugriff auf – z.T. sehr persönliche – Daten gewährt wird.

4. Fazit

Als rechtssichere Vorkehrungen sind die Erstellung einer notariellen Vorsorgevollmacht oder eines notariellen Testaments und die damit verbundene Hinterlegung der Daten für die Erben zu nennen. Dies kann etwa durch eine Liste der Zugangsdaten auf einem verschlüsselten und passwortgeschützten lokalen Datenträger (wie z.B. einem USB-Stick) erfolgen; das Masterpasswort sollte dabei einer Vertrauensperson übermittelt werden. Insofern kommt aufgrund des hohen Schutzniveaus (Verschwiegenheitspflicht) ebenfalls ein Notar in Betracht.

Empfehlung

Die Vertrauensperson bzw. ggf. der Notar kann in einer digitalen Vorsorgevollmacht angewiesen werden, das „Masterpasswort“ nur unter bestimmten Voraussetzungen an bestimmte Personen herauszu-

geben. In der Vorsorgevollmacht sollten ergänzend detaillierte Angaben dazu gemacht werden, welche Daten gelöscht und welche Verträge gekündigt werden sollen sowie ferner dazu, was mit Profilen in sozialen Netzwerken und den im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll.

KURZ NOTIERT

Steuerfreier Immobilienverkauf: Unentbehrlichkeit der Selbstnutzung im Verkaufsjahr

Werden Immobilien des Privatvermögens vor Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, so dass häufig ein erheblicher Steuerzugriff erfolgt. Mit einer Selbstnutzung der Immobilie kann dem entgegengewirkt werden. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Selbstnutzung anerkannt wird, hat der BFH kürzlich erneut entschieden.

Grundsätzlich liegt die Spekulationsfrist für Immobilien ohne Eigennutzung bei zehn Jahren. Das ist der Fall, wenn das Haus oder die Wohnung vermietet wird. Die Spekulationsfrist für selbst genutzte Immobilien ist deutlich geringer. Um eine Selbstnutzung anzunehmen, nach der keine Besteuerung vorzunehmen ist, muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der BFH hat im Beschluss vom 3.8.2022 (Az.: IX B 16/22) die Voraussetzungen einer Selbstnutzung präzisiert. Diese liege „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vor, wenn die Selbstnutzung

- » im Veräußerungsjahr und dem Vorvorjahr zumindest an einem Tag und
- » im Vorjahr vor der Veräußerung durchgehend bestanden hat.

Im zugrundeliegenden Fall hatte allerdings im Jahr der Veräußerung keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr stattgefunden, so dass sich der klagende Immobilienbesitzer nicht mehr auf die Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung berufen konnte.

Ergebnis: Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ist demnach zumindest ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen erforderlich, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt und im Veräußerungsjahr endet.

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags in einer Organschaft

Ein Gewinnabführungsvertrag (GAV) wird nach gefestigter Rechtsprechung nur dann tatsächlich durchgeführt, wenn der ermittelte Gewinn innerhalb angemessener Zeit abgeführt wird. Das FG Köln hat sich damit befasst, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wenn keine Zahlung, sondern nur eine Aufrechnung erfolgt.

Im Streitfall, den das FG Köln mit Urteil vom 21.6.2022 (Az.: 10 K 1406/18) entschied, hatte die Organgesellschaft (OG) den abzuführenden Gewinn und die zu zahlenden Zinsen auf dem Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ gebucht. Allerdings wurden in den Streitjahren keine Gegenforderungen oder zum Ausgleich geleistete Zahlungen verbucht. Auch die Buchung einer gegenläufigen Forderung beim Organträger (OT) ist nicht erfolgt. Erst einige Jahre später erfolgte eine Aufrechnung mit privaten Verbindlichkeiten des OT-Einzelunternehmers. Mangels einer vom Gesetzgeber geforderten tatsächlichen

Durchführung des GAV erkannte die Betriebsprüfung die Organschaft nicht an. Zwar sei die Verbuchung auf einem laufenden Verrechnungskonto grundsätzlich zulässig, führe allerdings nur dann zu einer Erfüllung des GAV, wenn regelmäßig Gegenforderungen erfasst oder zumindest Pauschalzahlungen zum Ausgleich des Verrechnungskontos erfolgen würden.

Gegen dieses Argument wandte der Steuerpflichtige ein, dass das Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ ein solches Verrechnungskonto darstelle. Damit sei mit den auf diesem Konto erfolgten Verbuchungen der Gewinnabführungsverbindlichkeit der GAV tatsächlich durchgeführt worden. Außerdem sei es seiner Ansicht nach ausreichend, wenn die Gewinnabführungsverpflichtung erst bei Beendigung des GAV erfüllt werde. Abschließend begründete er sein Vorgehen damit, dass die Erfassung auf dem Verrechnungskonto einer sofortigen

Novation gleichstünde, weshalb eine vorherige Erfassung als Forderung oder Verbindlichkeit aus dem GAV und eine anschließende Umbuchung auf ein Verrechnungskonto nicht erforderlich seien.

Ergebnis: Das FG Köln schloss sich aber der Sichtweise

der Finanzverwaltung an. Die Verbuchung auf dem Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ sei nicht ausreichend. Insbesondere sei die Aufrechnung mehrere Jahre später nicht zeitnah und aufgrund der vorliegenden Aufrechnung mit privaten Schulden des OT-Einzelunternehmers nicht gegenüber dem OT erfolgt.

Arbeitgeber müssen nur angeordnete oder gebilligte Überstunden vergüten

Überstunden werden nur ausbezahlt, wenn der Arbeitgeber Kenntnis darüber hat, dass diese geleistet wurden. Im Zweifelsfall muss der Arbeitnehmer jede einzelne Stunde nachweisen können. Dass diese Darlegungs- und Beweislast zu großen Schwierigkeiten führen kann, zeigt ein kürzlich vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedener Fall.

In dem Verfahren des BAG-Urteils vom 4.5.2022 (Az.: 5 AZR 359/21) war ein Arbeitnehmer als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Seine Arbeitszeit erfasste er mit einem Zeitaufzeichnungsgerät, wobei nur Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, nicht jedoch die Pausenzeiten aufgezeichnet wurden. Zum Ende des Arbeitsverhältnisses

ergab die Auswertung der Zeitaufzeichnungen 348 Plusstunden. Deshalb klagte der Fahrer über 5.000 € als Überstundenvergütung ein. Er machte geltend, er habe die gesamte aufgezeichnete Zeit gearbeitet. Pausen zu nehmen, sei nicht möglich gewesen, weil sonst die Auslieferungsaufträge nicht hätten abgearbeitet werden können.

Ergebnis: Das BAG war anderer Auffassung. Danach habe die EuGH-Rechtsprechung zur Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zeiterfassung nichts an der Darlegungs- und Beweislast geändert. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH geht es um den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – nicht um deren Vergütung. Die unionsrechtlich begründete Pflicht zur



Heimat von Real Madrid: Das Fußballstadion Santiago Bernabéu

Messung der täglichen Arbeitszeit hat deshalb keine Auswirkung auf die entwickelten Grundsätze über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Überstunden-

vergütungsprozess. Da der Arbeitnehmer diesen Beweis nicht antreten konnte, hatte seine Klage keine Aussicht auf Erfolg.

Händler-Garantiezusagen: Versicherungssteuerrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung

Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) hat einen Praxishinweis zur Versicherungs- und Umsatzsteuer bei Garantiezusagen von Händlern erarbeitet und veröffentlicht.

Bereits im letzten Jahr hatte das BMF zur umsatzsteuerlichen und versicherungssteuerrechtlichen Behandlung der Garantiezusagen von Kfz-Händlern Stellung genommen. Der Anwendungszeitpunkt der dort genannten Grundsätze wurde mehrfach verschoben. Nun sollen die Vorgaben ab dem 1.1.2023 gelten. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang die BFH-Rechtsprechung übernommen.

Entgeltliche Garantiezusagen von Kfz-Händlern unterliegen künftig als eigenständige Leistung grundsätzlich der Versicherungssteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob im Garantiefall eine Geldzahlung oder die Reparatur zu leis-

ten ist. Zu beachten ist, dass aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit der Versicherungsleistung insoweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Der DStV weist in seiner Meldung vom 2.10.2022 darauf hin, dass das BMF-Schreiben branchenunabhängig gelten soll, und empfiehlt betroffenen Unternehmen zu überprüfen, ob deren Verträge etwaige Ausnahmen von der Versicherungssteuerpflicht erfüllen. Wird beispielsweise kein gesondertes Entgelt für die Garantie erhoben und ist ein Erwerb ohne Garantie nicht möglich, liegt keine Versicherungsleistung vor.

Hinweis: Auch bei einer Garantiezusage im Rahmen eines Vollwartungsvertrags kommt es nicht zu einer Versicherungssteuerpflicht. Hier liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor. Sofern das Unternehmen lediglich Versicherungsschutz vermittelt, entsteht ebenfalls keine Versicherungssteuer, da die direkte Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Versicherungsunternehmen besteht.

RAin Maha Steinfeld / Lai Mei Wong

Sozialversicherung: Grenzwerte 2023

Die paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge wurde 2019 wiedereingeführt und besteht weiterhin auch für das Jahr 2023. Danach bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Bei Auszubildenden mit einem Entgelt bis zu € 325,00 monatlich zahlt ausschließlich der Arbeitgeber die Beiträge. Wird durch eine Einmalzahlung wie z.B. das Weihnachts- oder Urlaubsgeld diese Grenze überschritten, entfällt die Erleichterung. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen dann wie gewohnt die Beiträge zu gleichen Teilen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt für das Jahr 2023 bei 1,60%. Die aktuellen Größen zur Sozialversicherung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Der Mindestlohn wurde ab 1.10.2022 auf € 12,00 erhöht. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Geringfügigkeits-

grenze dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen und liegt derzeit bei € 520,00 monatlich.

Bei den Jahresabschlussarbeiten in der Personalabteilung müssen weitere Abgaben beachtet werden. Die Umlage zur Künstlersozialabgabe wird auf 5,0% angehoben. Wir erinnern an die Abgabe der Meldung der abgabepflichtigen Entgelte 2022 bis zum 31.3.2023. Diese Meldung ist Grundlage für den Beitragsbescheid, der neben eventuell festgesetzten Vorauszahlungen nach Bekanntgabe zu einer Zahlungsverpflichtung führt.

Ebenfalls zum 31.3.2023 müssen die Angaben und die Zahlung zur Schwerbehindertenabgabe 2022 erfolgen.

Der Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft ist bis zum 16.2.2023 elektronisch an die zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Die Beiträge sind nach Erlass des Beitragsbescheids zu entrichten.

Wichtige SV-Werte und Steuer-Termine 2023

Alle Angaben in EUR und monatlich, wenn nicht anders angegeben.

Beitragsart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung		
a) Allgemein, jährlich*	66.600,00	66.600,00
b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte **	59.850,00	59.850,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
monatlich	7.300,00	7.100,00
jährlich	87.600,00	85.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
monatlich	4.987,50	4.9837,50
jährlich	59.850,00	59.850,00
Beitragsätze		
Rentenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	2,6 %	2,6 %
Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	14,6 %	14,6 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,6 %	1,6 %
Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)***	3,05 %	3,05 %
für Kinderlose	3,40 %	3,40 %
Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	382,17 + halber individueller Zusatzbeitrag	382,17 + halber individueller Zusatzbeitrag
Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung****	403,99	403,99
Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen)	76,06	76,06
Pflegeversicherung (nur Sachsen)		51,12
Bezugsgröße RV/AV		
monatlich	3.395,00	3.290,00
jährlich	40.740,00	39.480,00

* § 6 Abs. 6 SGB V.

** § 6 Abs. 7 SGB V.

*** Beim Arbeitnehmer kommt ggf. der von ihm allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose (0,35 %) hinzu, hierzu erhält er keinen Zuschuss.
Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 % (ggf. plus 0,35 % Beitragszuschlag für Kinderlose).

**** In diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,6 % enthalten.

Mini-Jobs

Beitragsart	Höhe
Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs)	
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag	
Krankenversicherung	13 %
Rentenversicherung	15 %
Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	2 %
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten (Mini-Jobs)	520,00
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	175,00
Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6 %)	32,55
Übergangsbereich (1.7.2019 - 30.9.2022)	450,01 bis 1.300,00
Übergangsbereich (1.10.2022 - 31.12.2022)	520,01 bis 1.600,00
Übergangsbereich (ab 1.01.2023)	520,01 bis 2.000,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein)	325,00
Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8 % der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei	7.008,00 3.504,00
Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV (Freibetrag)	169,75
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Umlage für Künstlersozialabgabe	5,0 %

Sachbezugswerte 2023

Freie Verpflegung in EUR

Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	60,00	114,00	114,00	288,00
täglich	2,00	3,80	3,80	9,60

Freie Unterkunft in EUR

(monatlich)	265,00
kalendertäglich	8,83

Steuer-Termine 1. Quartal 2023

EST und KSt Vorauszahlungen	10. März 2023
LSt und USt monatlich	10. Januar 2023 10. Februar 2023 10. März 2023
LSt und USt quartal	10. Januar 2023
USt quartal mit Fristverlängerung	10. Februar 2023
GewSt Vorauszahlungen	15. Februar 2023

Fälligkeitstermine Sozialversicherung

Monat	Abgabetermin Beitragsnachweis	Fälligkeitstag
Januar	25. Januar 2023	27. Januar 2023
Februar	22. Februar 2023	24. Februar 2023
März	27. März 2023	29. März 2023

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Erfolg ist kein Zufall. Er ist harte Arbeit, Motivation, Lernen, Opferbereitschaft und vor allem, dass man liebt, was man tut.“

Pelé, 23.10.1940 bis 29.12.2022; bürgerlich Edson Arantes do Nascimento. Mit der brasilianischen Nationalmannschaft, für die er im Alter von 16 Jahren debütierte, gewann er dreimal die Fußball-Weltmeisterschaft (1958, 1962, 1970), so viele Male wie kein anderer Spieler.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.